

1 ALLGEMEIN

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Wartungsverträge mit der Franke Kaffeemaschinen AG, nachfolgend «Franke». Spezielle Vereinbarungen oder andere Vertragsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn Franke sie schriftlich bestätigt. In einem solchen Fall gelten diese Bedingungen subsidiär. Kundenname, Anlagenadresse und -nummer, Vertragsart, Leistungsumfang, Vertragsbeginn und Entgelt ergeben sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Vertragsdokument. Als ordentliche Vertragsperiode gilt das Kalenderjahr. Unterjährige anfängliche Vertragsperioden werden pro Rata in Rechnung gestellt.

2 VERTRAGSARTEN UND LEISTUNGEN

Franke bietet für die Wartung von Kaffeemaschinen Verträge mit verschiedenen Leistungsstufen an (z.B. «Top» oder «All-In»). Das unterschriebene Vertragsdokument definiert den Leistungsumfang der gewählten Vertragsart.

3 MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, alle faktischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Franke die Vertragsleistungen erbringen kann. Er hat Franke rechtzeitig auf Rechte Dritter und behördliche Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Leistungserbringung zu beachten sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann Franke ihre Leistungen einstellen, soweit sie davon betroffen sind. Der Kunde schuldet die periodisch anfallenden Vergütungen weiterhin und auch für die Zeit, während welcher Franke ihre Leistungen eingestellt hat. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt. Der Kunde stellt sicher, dass Franke-Mitarbeiter oder allfällige Dritte Zugang zu den Anlagen haben, sofern die Leistung vor Ort erbracht werden soll.

Der Kunde erteilt Franke den uneingeschränkten Zugang zur Steuerungssoftware an der Maschine zwecks Erbringung von Telemetrieleistungen. Der Kunde berechtigt Franke, die dafür notwendigen Maschinendaten auszulesen und Softwarekonfigurationen an der Maschine vorzunehmen. Hat Franke dafür zusätzliche Geräte an der Maschine zu installieren, werden diese dem Besitzer kostenfrei während für die Dauer des Wartungsvertrags überlassen, verbleiben aber im Eigentum von Franke.

Ergänzende Bestimmungen für Franke Digital Services: Für die Dauer des Wartungsvertrags verpflichtet sich der Kunde, die entsprechenden produktspezifischen Verträge (in der jeweils gültigen Version) mit Franke abzuschliessen, insbesondere aber nicht abschliessend, die Terms of Service und Endnutzerlizenzbestimmungen.

4 GEWÄHRLEISTUNG / BEANSTANDUNGEN

Franke gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Arbeiten und die mängelfreie Beschaffenheit der Ersatzteile. Nicht sofort feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden.

5 BEDINGUNGEN GEWÄHRLEISTUNG UND ERSATZTEILVERFÜGBARKEIT

Die Gewährleistung für Wartungsleistungen und Ersatzteile verjährt jeweils innert 3 Monaten nach der entsprechenden Leistungserbringung. Der Gewährleistungsanspruch erlischt zudem, wenn am Produkt ohne Einverständnis von Franke durch Dritte Wartungen, Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen sowie wenn Wartungen und Reparaturen, die Franke empfohlen hat, abgelehnt oder unterlassen werden. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen kann nach 10 Jahren seit Inbetriebnahme des Produktes nicht mehr garantiert werden.

6 GEWÄHRLEISTUNGSARBEITEN UND PRÄVENTION

Franke erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder ersetzt oder Ersatzteile/Ersatzgeräte frei ab Werk zur Verfügung stellt. Jede weitere Verpflichtung, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Nachbesserung, wird wegbedungen. Um das Auftreten von Gewährleistungsfällen zu minimieren, ist Franke befugt jederzeit (jeweils nach gehöriger Vorankündigung) nach eigenem Ermessen präventive Wartungen durchzuführen.

7 AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG

Das Leistungsversprechen von Franke beschränkt sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit gemäss Ausstattung und technischem Stand entsprechend dem Baujahr der Kaffeemaschine. Weitergehende Garantie oder Gewährleistung und Haftung sind ausgeschlossen. Nicht inbegriffen und ausgeschlossen sind Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen oder Schäden hervorgerufen durch:

- Äusserer Einflüsse, höhere Gewalt und externe Einwirkungen
- Unsachgemässe Handhabung, mangelhafte Pflege und Reinigung, Einsatz von nicht durch Franke freigegebenen Reinigungsmitteln und Entkalkern
- Zweckwidrige Benutzung sowie die natürliche Abnutzung
- Das Nichteinhalten der Wasserqualität und Betrieb der Maschine mit nicht aufbereitetem Wasser (d. h. Einsatz von Rohwasser und Einsatz eines von Franke empfohlenen Wasserfilters oder Einsatz von Franke empfohlenen Entkalkern (Tankbetrieb) ab einer Wasser-Gesamthärte von 6 deutschen Härtegraden (6° dH))
- Bezahlssysteme von Dritten
- Arbeiten Dritter.

8 HAFTUNG

Entsteht infolge mangelhafter Vertragserfüllung durch Franke ein Schaden, haftet Franke für dessen Ersatz, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung von Franke ist ausgeschlossen für: Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit, eigene Aufwendungen des Kunden, durch den Kunden einseitig veranlasste Kosten Dritter im Zusammenhang mit dem Schadenfall, Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbruch, Wasser- und Umweltschäden sowie entgangenen Gewinn und Umsatzausfall. Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf den Betrag des jährlichen Entgelts unter dem entsprechenden Wartungsvertrag.

9 VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

Es gilt die im unterschriebenen Vertragsdokument etwaig vermerkte Vertragsmindestdauer. Unter Vorbehalt einer längeren Mindestdauer kann jede Partei den Vertrag erstmals auf das Ende des ersten ordentlichen Vertragsjahres (komplettes Kalenderjahr) und danach jederzeit auf das Ende eines jeden Kalenderjahrs schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Ziff. 12 bleibt vorbehalten.

10 ÜBERTRAGUNG UND SISTIERUNG

Der Wartungsvertrag kann nach vorgängiger schriftlicher Anzeige durch den Besteller an einen Dritten übertragen werden, solange der Aufstellort der Geräte in der Schweiz oder Lichtenstein verbleibt. Bereits bezahltes Wartungsentgelt wird in keinem Fall zurückvergütet.

11 VERTRAGSANPASSUNGEN

Franke behält sich vor, die Leistungen, Preise und Allgemeinen Bedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ohne Kündigung gilt die Vertragsanpassung als genehmigt. Änderungen von Steuer- und Abgabesätzen gelten nicht als Preisanpassungen und berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Kündigung.

12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Kosten für den Wartungsvertrag werden jährlich am Anfang der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Unterjährige Vertragsperioden werden pro Rata fakturiert.

13 DATENSCHUTZ

Sollte Franke personenbezogene Daten erlangen und diese über den Besteller zu den beschriebenen Zwecken zur Verfügung gestellt bekommen, ist Franke unabhängig, verantwortliche Stelle im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts. Franke erhebt personenbezogene Daten nur dann, wenn sie uns vom Besteller übermittelt werden, über eine Anmeldung, das Ausfüllen von Formularen oder per E-Mail, im Rahmen der Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, After-Sale-Dienstleistungen zu Produkten oder Dienstleistungen, bei Anfragen oder Anliegen zu Produkten, die der Besteller bestellen möchte oder im Rahmen ähnlicher Situationen, in denen der Betroffene beschlossen hat, Informationen an Franke oder über eine Verkaufsstelle an Franke zu übermitteln.

Diese Daten werden von Franke unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und genutzt. Sämtliche Angestellte, andere Gesellschaften der Franke Gruppe und dritte Dienstleister, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren.

Sofern personenbezogene Daten auf Servern in anderen Jurisdiktionen gespeichert oder verarbeitet werden, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, deren Datenschutzgesetze gegebenenfalls vom Schutzniveau schweizerischer Gesetze substantiell abweichen, stellt Franke sicher, dass geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt sind, nach denen der Verarbeiter in diesem Land angehalten ist, den Datenschutz mithilfe von Maßnahmen zu gewährleisten, die denjenigen gleichkommen, in dem Franke seinen Sitz hat.

Der Besteller ist verpflichtet, seine Kontaktpersonen zu informieren, dass die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes eingehalten und personenbezogene Daten auch von Franke übereinstimmend mit den Bedingungen und Einschränkungen unter diesem Abschnitt verarbeitet werden. Der Besteller verteidigt Franke bei Schadensereignissen, welche auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten oder auf die Verletzung anwendbaren Datenschutzrechts durch den Besteller zurückzuführen ist und hält Franke dafür schadlos.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite: www.franke.com.

14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen bedürfen der schriftlichen Form. Das Rechtsverhältnis zwischen Franke und dem Besteller unterliegt dem schweizerischen materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Franke und dem Besteller ist Aarburg, Schweiz.